

Belehrungen nach dem Aufenthaltsgesetz in fremdsprachlichen Übersetzungen

Belehrung nach § 60b AufenthG

Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Nach dem Aufenthaltsgesetz sind Sie daher verpflichtet, alle zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Dies gilt, sofern Ihnen dies unter Berücksichtigung der Umstände Ihres Einzelfalls möglich ist.

Hierzu müssen Sie sich bei Ihrem Herkunftsstaat selbst erkundigen, welche Voraussetzungen die Behörden Ihres Herkunftsstaats an die Ausstellung eines ausreichenden Dokuments im Ausland stellen.

Insbesondere kann von Ihnen verlangt werden,

- dass Sie an der Ausstellung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes mitwirken.

Dabei müssen Sie die Behandlung eines Antrags durch die Behörden Ihres Herkunftsstaats nach dem Recht Ihres Herkunftsstaats so dulden, wie es auch das deutsche Passrecht vorsieht, es sei denn, das würde für Sie zu einer unzumutbaren Härte führen.

Konkret kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie – soweit jeweils erforderlich –

- einen Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Passes oder Passersatzes stellen,
- diesen Antrag auf Verlangen persönlich stellen und persönlich bei der ausstellenden Behörde (beispielsweise der Botschaft oder dem Generalkonsulat) erscheinen,
- bei der Antragstellung gegenüber der ausstellenden alle Tatsachen angeben, die zur Feststellung der Personalien Ihrer Person und Ihrer Staatsangehörigkeit erforderlich sind,

- dazu entsprechende Nachweise erbringen,
- bei der Abnahme von Fingerabdrücken mitwirken,
- bei der Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen mitwirken, beziehungsweise sie dulden,
- der Passbehörde Ihres Herkunftsstaats einen vorhandenen Pass vorlegen, wenn eine Eintragung nach dem Recht des Herkunftsstaats unzutreffend ist,
- auf Verlangen einen alten Pass beim Empfang eines neuen Passes abgeben,
- den Verlust eines Passes und sein Wiederauffinden bei den Behörden Ihres Herkunftsstaats anzeigen,
- der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaats den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit anzeigen und
- der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaats anzeigen, wenn Sie auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, eingetreten sind
- bei Behörden Ihres Herkunftsstaats persönlich vorzusprechen,
- an Anhörungen teilzunehmen,
- Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben,
- nach der Rechts- und Verwaltungspraxis Ihres Herkunftsstaats erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder
- sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,

- eine Erklärung gegenüber den Behörden Ihres Herkunftsstaats abzugeben, dass Sie aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen Ihrer rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht ausreisen wollen, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
- sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern Ihnen die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
- die von Ihrem Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für Sie unzumutbar ist und
- erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die oben genannten Handlungen erneut vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden Ihres Herkunftsstaats mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und Sie dazu durch die für Ihr Verfahren zuständige Ausländerbehörde aufgefordert werden.